

Informationen / Merkblatt

zur Umschreibung ausländischer Führerscheine für Inhaber/-innen einer Fahrerlaubnis aus einem Staat gemäß
[Anlage 11 zu § 31 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV](#)

Hinweise

1. Ab dem Einreisetag in die Bundesrepublik Deutschland ist das Fahren mit einer ausländischen Fahrerlaubnis nur sechs Monate gestattet.
2. Die deutsche Fahrerlaubnis wird erst nach Ablauf von mindestens 185 Tagen nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt.
3. Der ausländische Führerschein wird am Tage der Antragsstellung einbehalten und kann nicht mehr ausgehändigt werden.
4. Die Verwaltungsgebühr beträgt **37,50 €**

Es werden folgende Unterlagen (für Klasse B = PKW) benötigt

- Personalausweis oder Reisepass - **Der Aufenthaltstitel ist nicht ausreichend!**
- 1 Foto (4,5 x 3,5 cm; biometrisch)
- Bescheinigung über die Ersteinreise nach Deutschland (erhältlich bei: Zentrale Ausländerbehörde, Dillinger Str. 67, Gebäude 2, 66822 Lebach; Kontakt: zab@lava.saarland.de) - **Die Meldebescheinigung des Bürgeramts ist nicht ausreichend!**
- Beglaubigte Übersetzung des nationalen Führerscheins (durch eine/n bei einem deutschem Gericht zugelassene/n Übersetzer/in oder einen Automobilclub) in Deutsch.
- Gültiger nationaler Führerschein. Die Fahrerlaubnis muss vor der Einreise nach Deutschland erteilt worden sein. - **Ein internationaler Führerschein ist nicht ausreichend!**

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der

Landeshauptstadt Saarbrücken

Ordnungsamt
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
Telefon +49 681 905-0
Telefax +49 681 905-3576
ordnungsamt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de

Hier können Sie nachlesen, welche Staaten aktuell in die Anlage 11 aufgenommen wurden:
https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html